

**1197****Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises**

Der am 1. Januar 1984 vom Polizeipräsidenten in Wiesbaden für Polizeiobermeister Henning Scheuermann ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 06-744 ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 24. November 1986

**Der Regierungspräsident**  
III 2/13 S 65 — 7 d 14  
StAnz. 49/1986 S. 2333

**1198**

KASSEL

**Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraße 48 in der Gemarkung Ried der Gemeinde Ebersburg, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel**

Nach Verkehrsübergabe von Neubaustrecken der Kreisstraße 48 sind die in der Gemarkung Ried der Gemeinde Ebersburg im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, gelegenen alten Teilstrecken der Kreisstraße 48

von km 0,003 alt (an der L 3458 nordwestlich des Ortsteiles Schmalnau)  
bis km 0,066 alt (bei km 0,071 der K 48 neu) = 0,063 km  
und

von km 0,072 alt (bei km 0,077 der K 48 neu)  
bis km 0,136 alt (bei km 0,144 der K 48 neu) = 0,064 km

für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1986 eingezogen (§ 6 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

**1200**

DARMSTADT

**BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ****Verordnung über das Naturschutzgebiet „Riedwiesen von Wächterstadt“ vom 17. November 1986**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

**§ 1**

(1) Feuchtwiesen am Rheindamm östlich des Pumpwerkes Wächterstadt werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Riedwiesen von Wächterstadt“ liegt in den Gemarkungen Geinsheim, Gemeinde Trebur, und Leeheim, Gemeinde Riedstadt, Landkreis Groß-Gerau. Es hat eine Größe von 75,14 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

**§ 2**

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Feuchtwiesen als Lebensraum für stark bestandsgefährdete Vogelarten zu erhalten und langfristig zu sichern.

**§ 3**

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel, Dr.-Fritz-Hochhaus, Steinweg 6, 3500 Kassel, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist zu begründen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Kassel, 14. November 1986

**Der Regierungspräsident**  
36 (I) — 66 k 04-01 B/1  
StAnz. 49/1986 S. 2333

**1199****Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (§ 11);**

hier: Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gem. § 11 HLPG

betr. geplantes 380/110-kV-Umspannwerk Bergshausen einschließlich Leitungseinführungen  
geplantes 110/60-kV-Umspannwerk Rengershausen  
geplante 110-kV-Leitung Bergshausen—Rengershausen  
geplante 110-kV-Leitung Bergshausen—KWK der PreußenElektra in Kassel

Zur Abstimmung der geplanten Maßnahme mit raumbedeutsamen Planungen und zur Feststellung ihrer Vereinbarkeit mit den Belangen der Raumordnung und Landesplanung ist ein Raumordnungsverfahren eingeleitet worden. Mit der Durchführung hat mich der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — als oberste Landesplanungsbehörde beauftragt. Beteiligt sind die in § 8 Abs. 2 HLPG genannten Stellen.

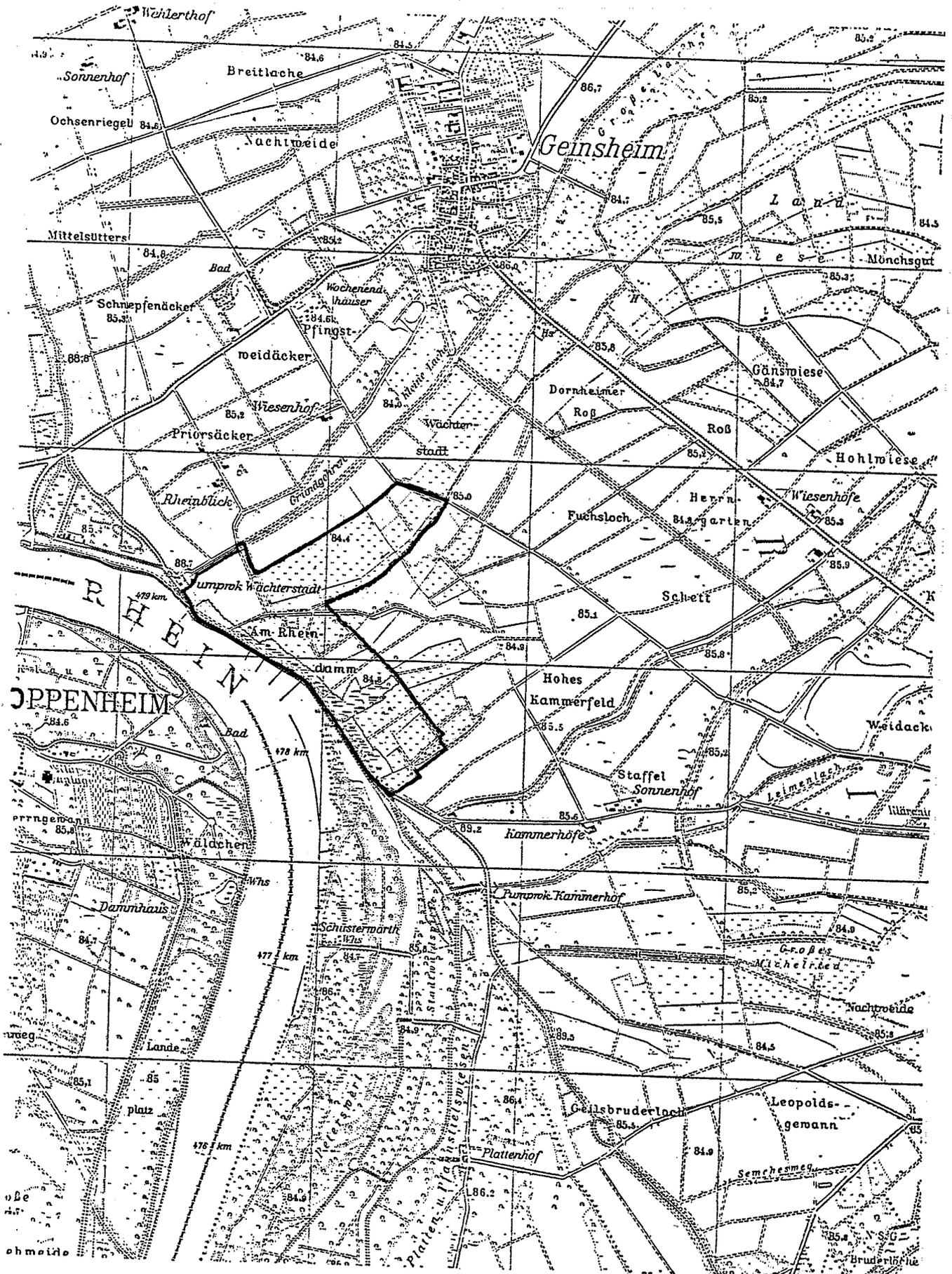
Kassel, 21. Oktober 1986

**Der Regierungspräsident**  
51 93 d 06/03  
StAnz. 49/1986 S. 2333

zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu fahren, zu parken, zu reiten, zu baden, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Grundstücke ackerbaulich zu nutzen;

Auszug aus Top. Karte im Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6116 — Oppenheim,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 86 - 1 - 007



12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. in der Zeit vom 1. April bis 15. Juni die Wiesen und Weiden zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
14. die Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
15. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 11, 12, 13, 14 und 15 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar;
3. die Handlungen und Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörde, deren Beauftragter oder Unterhaltungspflichtiger im Rahmen der Aufsicht und Instandsetzungs-, Überwachungs- und Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und Deichen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ent- und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

## § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

## § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. fährt, parkt, reitet, badet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
11. Grundstücke ackerbaulich nutzt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. in der Zeit vom 1. April bis 15. Juni die Wiesen und Weiden eggt, walzt oder schleift (§ 3 Nr. 13);
14. die Wiesen vor dem 15. Juni mäht (§ 3 Nr. 14);
15. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 15);
16. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 16);
17. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 17).

## § 7

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße und Groß-Gerau im Regierungsbezirk Darmstadt — Landschaftsschutzgebiet Hessische Rheinuferlandschaft — vom 21. März 1978 (St.Anz. S. 743) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 17. November 1986

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. D u m m

St.Anz. 49/1986 S. 2333

1201

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weihergrund von Anspach“ vom 24. November 1986

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

- (1) Der Weihergrund, eine Wiesenaue des Aubaches, wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Weihergrund von Anspach“ liegt in der Gemarkung Anspach der Gemeinde Neu-Anspach und der Gemarkung Arnoldshain der Gemeinde Schmitt im Hochtaunuskreis. Es hat eine Größe von 3,68 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in je einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 und 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, eine nasse montane Bergwiese mit zahlreichen vom Aussterben bedrohten Pflanzenarten zu sichern und zu erhalten.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten, dort zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge einzusetzen;
9. im Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor zu fahren oder dort zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
12. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

K4

Artikel 10

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Riedwiesen von Osterstadt“ vom 17. November 1986 (StAnz. S. 2333) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer durchgezogenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

am Grundgehren  
ortelsfeld  
Neuwiese  
Im Grundgehren  
KREIS GROSS-GERAU  
GEMEINDE TREBUR  
GEMARKUNG GEINSHEIM





R4

**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Riedwiesen von Wächtersbach“**

**----- Grenze des Schutzgebietes**

<b>Landkreis:</b>	<b>Groß-Gerau</b>
<b>Gemeinde:</b>	<b>Trebur; Riedstadt</b>
<b>Gemarkung:</b>	<b>Geinsheim; Leeheim</b>
<b>Flur:</b>	<b>15, 16; 10, 11</b>

